

Der Kunsthändler Norbert Fischmann (1879-1956). Untersuchungen zur Bedeutung einer polnischen Staatsangehörigkeit zur Zeit des Nationalsozialismus

Jasmin Kienberger 

Keywords: Norbert Fischmann; nationality; citizenship; Poland; art trade; National Socialism

Norbert, bis 1925 Naphtali, Fischmann wurde am 21. Februar 1879 in Galizien geboren.¹ Die Region war zu dieser Zeit noch Teil Österreich-Ungarns. Im Alter von 30 Jahren gründete er die *Galerie Norbert Fischmann* in München, die dort bis Mitte der 1930er Jahre bestand.² Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges 1918 und der Eingliederung von Teilen Galiziens in die neu gegründete Republik Polen wurde seine österreichische Staatsangehörigkeit fortan zu einer polnischen. Darüber hinaus waren Fischmann und seine Ehefrau Olga (1886-?, Heirat 1909) bis zu ihrem offiziellen Austritt aus der jüdischen Kultusgemeinschaft im Jahr 1923 dem Judentum angehörig. Beide waren daraufhin konfessionslos.³ Dessen ungeachtet wurden sie im Rahmen der nationalsozialistischen Rassenideologie als „jüdisch“ eingestuft. Die Biografie Norbert Fischmanns und die Unternehmensgeschichte

seiner Kunsthändlung sind bisher nur punktuell erforscht worden.⁴

Der vorliegende Beitrag legt den Fokus auf den Werdegang des Kunsthändlers Norbert Fischmann ab den 1930er Jahren. Dabei soll das Fallbeispiel eine wenig beachtete Perspektive auf ausländische Kunsthändlerinnen und Kunsthändler, die zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich tätig waren, öffnen.⁵ Es wird erörtert, welche Rolle seine polnische Staatsangehörigkeit neben seiner Einstufung als „jüdisch“ im Hinblick auf seine Verfolgung und Diskriminierung durch das NS-Regime spielte. Im Zuge dessen werden die behördlichen Vorgehensweisen zur Ausgrenzung Fischmanns von seiner Berufstätigkeit sowie zur Beschlagnahme und Verwertung der im Deutschen Reich befindlichen Vermögenswerte dargelegt. Die Grundlagen für diese Untersuchungen bilden

1 Stadtarchiv München (im Folgenden StadtAM), EWK-65-F-133, Einwohnermeldekartei bezüglich Norbert Fischmann. Dieser Beitrag ist aus meiner Bachelorarbeit „Norbert Fischmann (1879-1956) und die Galerie Norbert Fischmann. Lebens- und Unternehmensgeschichte im Dreieck von Staatsangehörigkeit, Religion bzw. Konfessionslosigkeit und NS-Gesetzgebung“ entstanden, die 2023 an der Ludwig-Maximilians-Universität München verfasst wurde. An dieser Stelle möchte ich apl. Prof. Dr. Christian Fuhrmeister (Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München) herzlich für die Betreuung danken.

2 StadtAM, GEW-GK-Fischmann-Norbert, Gewerbekartei bezüglich Norbert Fischmann. Der Betrieb hatte im Verlauf seines Bestehens unterschiedliche Bezeichnungen, die der Einfachheit halber im Folgenden auf „Galerie Norbert Fischmann“ normiert werden.

3 StadtAM, EWK-65-F-133, Einwohnermeldekartei bezüglich Norbert Fischmann.

4 Nur zwei rezente Veröffentlichungen haben sich neben meiner Bachelorarbeit bisher explizit mit Norbert Fischmann auseinandergesetzt: Melida Steinke: Norbert Fischmann, in: Bloomsbury Visual Arts, <https://www.bloomsburyvisualarts.com/article?doi=b-9781350924406&tocid=b-9781350924406-14386671&st=Norbert+Fischmann>, <13.10.2024>; Thomas Lensch: Gemäldegalerie Norbert Fischmann, München / London 2022, in: German Sales Institutions, <https://sempub.ub.uni-heidelberg.de/gsi/de/wisski/navigate/12689/view>, <13.10.2024>.

5 An dieser Stelle der Hinweis auf zwei aktuelle Forschungsprojekte, die sich mit der Bedeutung der ausländischen bzw. der polnischen Staatsbürgerschaft auseinandersetzen: „Ausländische Juden im nationalsozialistischen Deutschland“ von Beate Meyer (Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg) und das Habilitationsprojekt „Die Verfolgung der Jüdinnen und Juden polnischer Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich 1938 bis 1942“ von Alina Bothe (Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin).

einschlägige Archivbestände, wobei sich vor allem die erhaltenen Akten der Wiedergutmachungsverfahren als ergiebige Quellen erwiesen haben.⁶

Das Jahr 1935 als Schicksalsjahr für das Ehepaar Fischmann

Ab Mitte der 1930er Jahre verschlechterten sich für Norbert Fischmann die Rahmenbedingungen für die Fortführung seiner Kunsthändlung zunehmend. Wesentlicher Grund hierfür waren die 1935 erlassenen Nürnberger Gesetze samt der entsprechenden Durchführungsverordnungen.⁷ Diese bildeten die rechtliche Basis für die stetig intensivierten Verfolgungs- und Verdrängungsmaßnahmen gegen die „jüdische“ Bevölkerung. Ferner dürfen die Möglichkeiten und Spielräume, die ab 1933 im Hinblick auf eine Verschärfung des Fremdenpolizeirechts bestanden, nicht außer Acht gelassen werden.⁸ So wurden beispielsweise notwendige Aufenthaltserlaubnisse für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Inland nur noch für beschränkte Zeiträume ausgestellt.⁹

Infolge einer längeren Geschäftsreise 1935 erklärten die Münchener Behörden Norbert Fischmann zum Auswanderer.¹⁰ Ihm wurde die Rückkehr nach München verweigert und er erhielt weder ein

gültiges Rückreisevisum noch eine Aufenthalts Erlaubnis. Folglich ließ er sich spätestens ab Ende 1935/Anfang 1936 in London nieder.¹¹ Inwiefern die Behörden bei ihrer Entscheidung seine Einstufung als „jüdisch“ zugrunde legten, ist nicht bekannt. Es finden sich keine Hinweise, dass Olga Fischmann von diesem Vorgehen betroffen gewesen wäre. Sie verblieb vorerst in München, wo sie die Galerie Norbert Fischmann weiterführte.

Neben den aufenthaltsrechtlichen Hürden, mit denen sich die Fischmanns als „jüdische“ Nicht-Deutsche konfrontiert sahen, mussten die Geschäftsräume der Kunsthändlung in der Münchener Briener Straße 50b spätestens im August 1935 aufgegeben werden. Der Eigentümer scheute sich davor, „den Vertrag mit einem jüdischen Mieter zu erneuern“.¹² Infolgedessen funktionierten die Fischmanns ihre privaten Wohnräume für geschäftliche Zwecke um.¹³ Der verbliebene Warenbestand des Betriebs wurde in externe Lager verbracht, mit der Absicht eines Transports nach London.¹⁴

Ausgrenzung von der Tätigkeit als Kunsthändler

Am 28. August 1935 wurde Norbert Fischmann die notwendige Voraussetzung für die Fortführung seiner Tätigkeit als Kunsthändler entzogen – die Mitgliedschaft bei der Reichskammer der bildenden Künste (im Folgenden RdbK). Im entsprechenden Anschreiben forderte man ihn auf, die Kunsthändlung innerhalb von vier Wochen umzugruppieren

6 Vgl. u. a. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (im Folgenden BayHStA), LEA 11450; Staatsarchiv München (im Folgenden StAM), BFD I 6111, WB I a 3547, WB I JR 3351, WB I N 2645, WB I N 5182, WB I N 5612.

7 „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9.1935, RGBl. I 1935, 1146; Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935, RGBl. I 1935, 1146.

8 Die fremdenpolizeilichen Vorschriften galten nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten vorerst weiter und lagen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Landesbehörden. In Bayern galten 1933: Aufenthaltsgesetz vom 22.8.1914, Bayr. GVBl. 1915, 590; Verordnung über Zuzug und Aufenthalt vom 19.4.1924, Bayr. GVBl. 1924, 143. Vgl. darüber hinaus Georg Müller: Fremdenpolizei, in: Alexander Elster / Heinrich Lingemann (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Bd. 1, Berlin / Leipzig 1933, 480-488.

9 Vgl. Trude Maurer: Ausländische Juden in Deutschland 1933-1939, in: Arnold Paucker (Hg.): Die Juden im Nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943, Tübingen 1986, 189-210, hier: 192; Beate Meyer: Protected or Persecuted? Preliminary Findings on Foreign Jews in Nazi Germany, in: Natalia Aleksiou / Hana Kubátová (Hg.): Places, Spaces, and Voids in the Holocaust, Göttingen 2021, 87-114, hier: 94, 96.

10 StAM, WB I N 2645, Bl. 31, Abschrift eines Briefes vom 5.12.1936 von Norbert Fischmann, London, an das Amtsgericht München, Abt. Handelsregister; ebd., Bl. 32, Abschrift eines Briefes vom 15.12.1936 von Norbert Fischmann, London, an die Polizeidirektion München.

11 BayHStA, LEA 11450, Bl. 14, Eidesstattliche Versicherung von Olga Fischmann, 27.5.1959. Norbert Fischmann berichtete darüber u. a. auch an Paul Ganz (1872-1954), in: Zentralbibliothek Zürich, Nachl. P. Ganz 20.65, nicht foliiert, Abschrift eines Briefes vom 6.11.1936 von Norbert Fischmann, London, an Paul Ganz, Basel; ebd., nicht foliert, Abschrift eines Briefes vom 14.11.1936 von Norbert Fischmann, London, an Paul Ganz, Basel.

12 BayHStA, LEA 11450, Bl. 14, Eidesstattliche Versicherung von Olga Fischmann, 27.5.1959.

13 Der Umzug der Kunsthändlung in die Ohmstraße 17 – dort befanden sich die privaten Wohnräume der Fischmanns – ist u. a. durch die Münchener Stadtadressbücher belegbar. Auf der Gewerbeakte des Betriebs findet sich kein Vermerk. Weitere Umzüge innerhalb Münchens folgten bis zur Emigration Olga Fischmanns Mitte 1938.

14 BayHStA, LEA 11450, Bl. 14, Eidesstattliche Versicherung von Olga Fischmann, 27.5.1959.

oder aufzulösen.¹⁵ Dieser Vorgang, der noch rund 40 weitere Kunsthändlerinnen und Kunsthändler in München betraf, erfolgte im Rahmen der Aktion „Organisation des Kunst- und Antiquitätenhandels 1935“ und hatte die „Entjudung“ des ansässigen Kunsthändels zum Ziel.¹⁶ Die RdbK argumentierte in sämtlichen Fällen, dass die jeweilige Person „nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit, an der Förderung deutscher Kultur in Verantwortung gegenüber Volk und Reich mitzuwirken“, besitze.¹⁷ Dieser Vorwurf ist gewiss im Kontext der NS-Rassenideologie zu sehen.

Der folgende Schriftverkehr zwischen Fischmann und der RdbK lässt sich partiell anhand von einzelnen archivarischen Überlieferungen rekonstruieren. Eine Untersuchung des erhaltenen Briefwechsels macht deutlich, welcher Stellenwert der ausländischen Staatsangehörigkeit von den verschiedenen beteiligten Institutionen zugemessen wurde. Bereits Anfang September 1935 reagierte Fischmann auf den Ausschluss aus der RdbK mit einer schriftlichen Beschwerde. Er brachte Argumente vor, die für eine Fortführung der Mitgliedschaft sprachen. So erhoffte er sich „insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass ich Ausländer bin“, die Möglichkeit, seinen Beruf weiter ausüben zu können.¹⁸ Fischmanns Argumentation spitzte sich so weit zu, dass er das polnische Generalkonsulat als Druckmittel heranzog.¹⁹ Daraus spricht, dass er sich selbst aufgrund seiner polnischen Staatsbürgerschaft als Sonderfall betrachtete. Die Ansichten der Entscheidungsträger der

15 Bayerisches Wirtschaftsarchiv (im Folgenden BWA), K1, X, 78a, nicht foliiert, Abschrift eines Briefes vom 28.8.1935 des Präsidenten der RdbK, Berlin, an Norbert Fischmann, München. Eine Abbildung eines Musterbriefes findet sich in: Meike Hopp: Kunsthandel im Nationalsozialismus: Adolf Weinmüller in München und Wien, Köln u.a. 2012, 334.

16 Vgl. Hopp 2012 (wie Anm. 15), 53-63.

17 BWA, K1, X, 78a, nicht foliiert, Abschrift eines Briefes vom 28.8.1935 des Präsidenten der RdbK, Berlin, an Norbert Fischmann, München.

18 BWA, K1, X, 78a, nicht foliiert, Abschrift eines Briefes vom 2.9.1935 ohne Absender, München, an den Präsidenten der RdbK, Berlin. Aufgrund des Briefinhalts kann geschlussfolgert werden, dass es sich bei dem Absender um Norbert Fischmann handelte.

19 StAM, WB I N 2645, Bl. 33, Brief vom 27.1.1937 des Präsidenten der RdbK, Berlin, an Norbert Fischmann, München. Inwiefern das polnische Generalkonsulat im Detail in den Vorgang involviert war, kann aufgrund fehlender Quellen nicht rekonstruiert werden. Zur zeitgenössischen Bedeutung von Konsulaten vgl. Yfaat Weiss: Deutsche und polnische Juden vor dem Holocaust. Jüdische Identität zwischen Staatsbürgerschaft und Ethnizität 1933-1944, München 2000, 24-33.

RdbK unterschieden sich deutlich von jenen Fischmanns. Während anfangs die Liquidation des Betriebs tatsächlich noch mit einem Fragezeichen gekennzeichnet worden war, entschied man sich spätestens im Dezember 1936 gegen seine weitere Mitgliedschaft.²⁰ Der Ablehnungsbescheid wurde ihm Ende Januar 1937 mit einem Hinweis auf Endgültigkeit übersendet. Die RdbK schrieb, dass die Entscheidung „nach den gleichen Grundsätzen getroffen worden [ist], wie sie fuer deutsche Reichsangehörige gelten“.²¹ Es wird klar, dass die RdbK Fischmann keine gesonderte Behandlung als Ausländer zukommen ließ. Ausschlaggebendes Kriterium für ihre Entscheidung war seine Einstufung als „jüdisch“.²² Darüber hinaus wurde Fischmann aufgefordert, das noch in seinem „Besitz befindliche Kulturgut einem Kunsthändler oder Versteigerer zum Verkauf zu uebergeben“.²³

Um die Abwicklung der Kunsthändlung kümmerte sich insbesondere Olga Fischmann, da ihr Mann spätestens ab Ende 1935/Anfang 1936 in London ansässig war. Der Betrieb wurde am 16. Januar 1937 rückwirkend abgemeldet.²⁴ Die Durchführung der angeordneten Bestandsverwertung kann lediglich bruchstückhaft rekonstruiert

20 Im Rahmen eines Treffens in der Geschäftsstelle der Landesleitung der Reichskultkammer in München am 3.9.1935 besprach man das Vorgehen zu den einzelnen Betrieben. Eine handschriftliche Auflistung der Betriebe ist überliefert. Den Namen Norbert Fischmann annotierte man mit den Vermerken „Polen“, „?“ und einem Hakenkreuz. Nach Hopp kennzeichnete die Anbringung des Hakenkreuzes „die offensichtlich geplante Liquidation“. Vgl. Hopp 2012 (wie Anm. 15), 59.

21 StAM, WB I N 2645, Bl. 33, Abschrift eines Briefes vom 27.1.1937 des Präsidenten der RdbK, Berlin, an Norbert Fischmann, München.

22 Beate Meyer zog diese vorläufige Schlussfolgerung ebenfalls im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Bedeutung einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Kontext der Reichskultkammer. Vgl. Meyer 2021 (wie Anm. 9), 103.

23 StAM, WB I N 2645, Bl. 33, Abschrift eines Briefes vom 27.1.1937 des Präsidenten der RdbK, Berlin, an Norbert Fischmann, München.

24 Die Abmeldung erfolgte laut postalischer Meldung rückwirkend für eine Beendigung am 12. Dezember 1936. StadtAM, Gewerbeaktei bezüglich Norbert Fischmann, GEW-GK-Fischmann-Norbert; StAM, WB I N 2645, Bl. 31, Brief vom 5.12.1936 von Norbert Fischmann, London, an das Amtsgericht München Abt. Handelsregister.

werden.²⁵ Aufgrund einer erhaltenen Schätzungsliste der eingelagerten Warenbestände von Ende 1938 ist feststellbar, dass die Liquidation vor Olga Fischmanns Emigration im Juni desselben Jahres nicht abgeschlossen wurde.²⁶ Dies ist vermutlich auf den geplanten Transport der Kunst- und Kulturgüter nach England zurückzuführen.²⁷ Ferner wurden infolge Olga Fischmanns Emigration noch Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände der Familie vorläufig eingelagert.²⁸

Beschlagnahme und Verwertung des im Deutschen Reich verbliebenen Eigentums

Bereits ab Ende Juni 1938 sind Versuche der Eheleute Fischmann dokumentiert, das in München eingelagerte, private und geschäftliche Eigentum nach London zu überführen. Für den Transport wurden von den Behörden jedoch nur „reine Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände“ freigegeben.²⁹ Der Warenbestand, wie auch die Geschäftsbücher, mussten in München verbleiben.³⁰

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 stellte eine Zäsur in Bezug auf die Behandlung polnischen Vermögens dar, das sich auf dem Gebiet des Deutschen Reichs befand. Die

25 Beispielsweise wurden am 11. November 1936 bei dem Münchener Auktionshaus Adolf Weinmüller in der Auktion Süddeutscher Kunstbesitz ca. 28 Objekte der Fischmanns angeboten. Vgl. Aukt.-Kat. München (Münchener Kunstversteigerungs-haus Adolf Weinmüller, 11.11.1936): Süddeutscher Kunstbesitz, München 1936, https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/weinmueller1936_11_11/0001/image/info, <13.10.2024>. Der Eintrag „F. in M.“ im Besitzverzeichnis steht für die Einlieferung der Fischmanns. Einsicht einer internen Datenbank des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München, freundlicherweise ermöglicht durch Christian Fuhrmeister.

26 BayHStA, LEA 11450, Bl. 3-8, Schätzungsverzeichnis vom 2.12.1938 erstellt von Jakob Scheidwimmer, München.

27 Über dieses Vorhaben berichtete Olga Fischmann im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren. Vgl. BayHStA, LEA 11450, Bl. 14, Eidesstattliche Erklärung von Olga Fischmann vom 27.5.1950.

28 StAM, WB I N 2645, Bl. 22-27, Brief vom 21.9.1960 von Victor Lehmann & Co., London, an die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern, München.

29 StAM, WB I N 2645, Bl. 37, Brief vom 20.3.1939 des Oberfinanzpräsidenten München, Devisenstelle, an Norbert und Olga Fischmann, London. Vgl. ebd., Bl. 67, Brief vom 24.6.1938 der Firma Schenker & Co., München, an Olga Fischmann, London; ebd., Bl. 68, Mobiliarverzeichnis der Privatmöbel der Fischmanns o. D.

30 StAM, WB I N 2645, Bl. 36, Brief vom 20.3.1939 des Oberfinanzpräsidenten München, Devisenstelle, an Norbert und Olga Fischmann, London; ebd., Bl. 43, Brief vom 12.5.1939 der Firma Schenker & Co., München, an Norbert Fischmann, London; ebd., Bl. 185, Eidesstattliche Versicherung vom 30.3.1965 von Olga Fischmann.

Republik Polen hörte noch im selben Jahr auf, als Staat zu existieren. Ihr Staatsgebiet wurde teils von deutschen, teils von sowjetischen Truppen besetzt und die westlichen Landesteile direkt vom Deutschen Reich annexiert.³¹ Während die NS-Behörden zuvor in ihrem Vorgehen gegen „jüdische“ Polinnen und Polen zwischenstaatlich-vertragliche und außenpolitische Faktoren zu einem gewissen Grad respektierten mussten, änderte sich nun die Sachlage.³² Ab Anfang Januar 1940 wurden Rechtsvorschriften erlassen, die den systematischen Zugriff auf Vermögen des aufgelösten polnischen Staates und seiner (vormaligen) Staatsangehörigen regelten. Dazu zählte die sogenannte Polenvermögensverordnung.³³ Die Zuständigkeit lag bei der Haupttreuhandstelle Ost (im Folgenden HTO) nebst den ihr angegliederten Treuhandstellen.³⁴ Darüber hinaus trat zeitgleich die sogenannte Feindvermögensverordnung in Kraft, die den Umgang mit „feindlichen“, inländischen Vermögen regelte.³⁵ Diese schloss das Vermögen der Eheleute Fischmann ebenfalls ein, da ihr Wohnsitz nun in Großbritannien lag, das NS-Deutschland am 3. September 1939 den Krieg erklärt hatte. In Bezug auf Einzelpersonen war inzwischen nicht mehr nur die „Rasse“ das ausschlaggebende Kriterium für eine erzwungene Vermögensanmeldung und eventuelle Beschlagnahme, sondern auch die jeweilige Staatsangehörigkeit.

Die Auswirkungen der angeführten gesetzlichen Regelungen auf das im Deutschen Reich verbliebene Eigentum der Fischmanns sind gut

31 Vgl. Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München u.a. 1998, 243-272; Halik Kochanski: The Eagle Unbowed. Poland and the Poles in the Second World War, Cambridge, Mass. 2012, 94-135.

32 Vgl. Weiss 2000 (wie Anm. 19), 24-34; Dieter Gosewinkel: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, 399-400; Bernhard Rosenkötter: Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischen Vermögens 1939-1945, Essen 2003, 122-133.

33 Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15.1.1940, RGBl. I 1940, 174-175; Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940, RGBl. I 1940, 1270-1273. Vgl. Rosenkötter 2003 (wie Anm. 32), 117-133.

34 Vgl. Rosenkötter 2003 (wie Anm. 32), 81-116.

35 Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940, RGBl. I 1940, 191-195.

dokumentiert.³⁶ Der Rechtsanwalt Robert Linder wurde infolge einer Sicherungsanordnung der Münchener Devisenstelle vom 21. Februar 1940 als Treuhänder für die inländische Vermögensverwaltung der Eheleute eingesetzt.³⁷ Es ist daher nicht bekannt, inwiefern Norbert und Olga Fischmann über die einzelnen Entziehungsvorgänge informiert waren. Im Mai 1940 erfolgte die Anmeldung des Vermögens auf Basis der Feindvermögensverordnung.³⁸ Teil der eingesendeten Unterlagen war ein Inventarverzeichnis der noch immer in München eingelagerten Kunstbestände.³⁹ Darüber hinaus meldeten infolge des Erlasses der Polenvermögensverordnung im September desselben Jahres und eines damit verbundenen Aufrufs zur Vermögensanmeldung mehrere Banken Konten der Fischmanns, sowie die Gestapo Restbestände von Umzugsgut, an die HTO.⁴⁰ Diese umfangreichen Dokumentationen waren Ausgangspunkt für die folgenden Beschlagnahmungen und Verwertungen auf Anweisung der HTO. Für die Fischmanns bestand bis 1939/40 keine Möglichkeit mehr zum Transport ihrer Vermögenswerte nach London, wie das durch den Treuhänder erstellte Inventarverzeichnis verdeutlicht. Die Konten und die „bewegliche[s] Habe insbesondere Kunst- und Wertgegenstände sowie der Erlös aus der Verwertung“ wurden von 1941 bis 1942 von der HTO auf Basis der bereits erwähnten Polenvermögensverordnung beschlagnahmt und

eingezogen.⁴¹ Für diese Enteignungsvorgänge war folglich nun auch die polnische Staatsangehörigkeit ausschlaggebend.

Fazit

Die Eheleute Fischmann kehrten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht nach Deutschland zurück. Sie blieben in London, wo sie die Kunsthändlung als *Norbert Fischman Gallery* wieder aufbauten und bis 1969 weiterführten.⁴² Nach dem Tod von Norbert Fischmann am 23. August 1956 wurde der Betrieb von Olga Fischmann und der Tochter Margot (1917-2010) weitergeführt.⁴³ Im Rahmen der massenhaften Einbürgerungsvorgänge in Großbritannien nach dem Krieg nahmen die Eheleute 1948 die britische Staatsbürgerschaft an.⁴⁴ Die Untersuchungen zu Norbert Fischmann und seiner Kunsthändlung machen deutlich, wie er als polnischer Staatsbürger mit differenzierten Argumentationslinien, Gesetzen und Verfahren in Bezug auf die Verdrängungs- sowie Enteignungsmaßnahmen des NS-Regimes konfrontiert wurde. Dabei wurde deutlich, dass das Vorgehen der NS-Institutionen gegenüber ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern je nach außenpolitischer Situation und Kriegslage einem spürbaren Wandel unterlag. So wurde etwa das im Deutschen Reich verbliebene Eigentum der Fischmanns erst nach Kriegsbeginn auf Basis inzwischen gelender gesetzlicher Regelungen gegen polnisches bzw. „feindliches“ Vermögen beschlagnahmt und verwertet. Des Weiteren ist auch für andere, hier

36 Die Einzelakten der HTO zu Norbert und Olga Fischmann haben sich im Bundesarchiv erhalten. Vgl. Bundesarchiv Berlin (im Folgenden BArch), R 144/2185, R 144/2186. Die Akten sind digitalisiert in invenio einsehbar.

37 Dies geht aus diversen Aktenbeständen hervor. Vgl. BArch, R 144/2185.

38 BArch, R 144/2186, Bl. 7, Anmeldebogen B vom 21.5.1940.

39 BArch, R 144/2186, Bl. 8-14, Inventar des inländischen Vermögens der Eheleute Fischmann erstellt von Dr. Robert Linder, München (Treuhänder).

40 BArch, R 144/2185, Bl. 10, Brief vom 19.11.1940 der Bayerischen Vereinsbank, München, an die HTO, Berlin; ebd., Bl. 12, Brief vom 6.1.1941 des Postscheckamts, München, an die HTO, Berlin; ebd., Bl. 19-20, Brief vom 28.6.1941 der Gestapo, Staatspolizeileitstelle München, an die HTO, Sonderabteilung Altreich, Berlin; ebd., Bl.

37, Brief vom 18.12.1941 der Gestapo, Staatspolizeileitstelle München, an die HTO, Berlin. Bezuglich des Aufrufs zur Vermögensanmeldung vgl. Rosenkötter 2003 (wie Anm. 32), 146-149.

41 BArch, R 144/2185, Bl. 13, Urschrift über Beschlagnahme und Einziehung vom 3.2.1941 bezüglich eines Auswanderersperrkontos bei der Bayerischen Vereinsbank; ebd., Bl. 21, Urschrift über Beschlagnahme und Einziehung vom 19.7.1941 bezüglich Konten bei der Deutschen Bank und dem Postscheckamt sowie „bewegliches Habe insbesondere Kunst- und Wertgegenstände sowie der Erlös aus der Verwertung“; ebd., Bl. 38, Urschrift über Beschlagnahme und Einziehung vom 3.2.1941 bezüglich des Versteigerungserlöses des Umzugsguts.

42 R. W. Westley: Companies Act 1948. List 1, in: The London Gazette, 8.7.1969, 7057, <https://www.thegazette.co.uk/London/issue/44892/page/7057>, <13.10.2024>.

43 Auszug des Todesregisters und freundlicher Hinweis von Géraldine Müller, Stadt Luzern, Regionales Zivilstandamt, E-Mail vom 2.6.2023.

44 The National Archives London, H 334/202/38029, Naturalisation Certificate: Norbert Fischman vom 29.1.1948. Zu den Einbürgerungsvorgängen in Großbritannien nach 1945 vgl. Ausst.-Kat. London (The Jewish Museum, 8.5.2002-20.10.2002): Continental Britons. Jewish Refugees from Nazi Germany, hg. von Anthony Grenville, London 2002, 48-62.

nicht näher beleuchtete Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen des NS-Staates feststellbar, dass (als „jüdisch“ eingestufte) Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft gesonderte Verfahren durchliefen.⁴⁵ Die wichtige Frage, ob bzw. welche ausländische Staatsangehörigkeit ein eher zögerliches oder gar besonders scharfes Auftreten der NS-Behörden hervorrief, kann durch das hier untersuchte Fallbeispiel allenfalls angerissen werden. Die Provenienz- und Kunstmarktforschung, ebenso wie die historische Forschung zum Nationalsozialismus allgemein, sei indes für dieses Thema sensibilisiert.

ORCID®

Jasmin Kienberger 

<https://orcid.org/0009-0000-5935-1284>

Zitierhinweis

Jasmin Kienberger: Der Kunsthändler Norbert Fischmann (1879-1956). Untersuchungen zur Bedeutung einer polnischen Staatsangehörigkeit zur Zeit des Nationalsozialismus, in: *transfer – Zeitschrift für Provenienzforschung und Sammlungsgeschichte / Journal for Provenance Research and the History of Collection* 3 (2024), DOI: <https://doi.org/10.48640/tf.2024.1.108914>, 278-283.

⁴⁵ Im Hinblick auf gesetzliche Regelungen ist dies durchaus der Fall. Vgl. beispielsweise §1 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938, RGBl. I 1938, 414-415, hier: 414; §14 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938, RGBl. I 1938, 1709-1712, hier: 1711.